

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Beilingen vom 30.01.1987 in der Fassung der 10. Änderung vom 02.02.2022**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S 57), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Beilingen hat der Ortsgemeinderat Beilingen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.04.2014 außer Kraft.

Beilingen, den

Schröder, Ortsbürgermeister

## Anlage

### zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beilingen

<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	-bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77 EUR
	-ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	152 EUR
<b>1.2.</b>	<b>Rasenreihengrabstätten</b>	
1.21	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	1.500 EUR
<b>2.</b>	<b>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechts für	
2.11	-eine Einzelwahlgrabstätte	390 EUR
2.12	-eine Doppelwahlgrabstätte	780 EUR
2.13	-jede weitere Grabstätte	390 EUR
2.14	-eine Urnenwahlgrabstätte	300 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	-eine Einzelwahlgrabstätte	13 EUR
2.22	-eine Doppelwahlgrabstätte	26 EUR
2.23	-jede weitere Grabstätte und je <b>Tiefengrab</b>	13 EUR
2.24	-eine Urnenwahlgrabstätte je Asche	20 EUR
<b>3.</b>	<b>Aushebung und Schließen der Gräber</b>	
3.1	Reihengrab für	
3.11	-bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 EUR
3.12	-ab dem vollendeten 5. Lebensjahr inklusiv Bodenaustausch	750 EUR
3.13	-Urnenbeisetzung je Beisetzung	220 EUR
3.2	Wahlgräber	440 EUR
3.21	pro Erdbestattung inklusiv Bodenaustausch	750 EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	260 EUR
3.4	Urnenwahlgräber je Beisetzung	220 EUR
<b>4.</b>	<b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen wird ausschließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:	
4.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegefrist von	
4.11	bis zu 15 Jahren	307 EUR
4.12	mehr als 15 Jahren	230 EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegefrist von	
4.21	-6 bis 20 Jahren	511 EUR
4.22	mehr als 20 Jahren	460 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegefrist von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichtes. In diesem Fall ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	
4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205 EUR
4.4	Bei Umbettung von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2. bei Wiederbeisetzungen in	
4.41	Einfachgräber um	128 EUR
4.42	Tiefengräber um	256 EUR
4.5	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1,4.2,4.3 und 4.4 um die Hälfte.	

4.6	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.7	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>5.</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle</b>	
5.1.	für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	26 EUR
5.2.	für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung	20 EUR
5.3	Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer. Sofern die Reinigung durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt wird, wird hierfür eine Gebühr von erhoben.	26 EUR
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Räumung von Grabstellen	
6.11	Für den Abbau und die Entsorgung von Grabstätten sowie das Auffüllen der Grabstätte mit Mutterboden und das Einsäen von Gras erhebt die Ortsgemeinde Beilingen eine Gebühr von	200 EUR
6.12	Für das Auffüllen der Grabstätte mit Mutterboden und das Einsäen von Gras erhebt die Ortsgemeinde Beilingen eine Gebühr von	50 EUR
6.2	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herstellung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Beilingen eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die 'Gebühr beträgt pro Grabstelle	30 EUR
	Bei Tiefengräber je Beisetzung zusätzlich	30 EUR
	Bei Urnen je Urnenbeisetzung	30 EUR
6.3	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.2 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.	